

121. Eröffnet die Zustellung eines abgekürzten Urteils (§ 496 Abs. 6 ZPO, § 26 WRB. vom 9. September 1915) des Oberlandesgerichts die Revisions- und die Worschussfrist?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juni 1922 i. S. J. u. Gen. (Bekl.) w. G. (Rl.). VI 612/21.

I. Landgericht Stolp. — II. Oberlandesgericht Sietin.

Das Reichsgericht hat obige Frage verneint aus folgenden Gründen:

Das Berufungsurteil ist in abgekürzter Form — ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe — am 10. August 1921 den Beklagten zugestellt, die Revision am 8. September 1921 eingereicht und nach Verlängerung der Begründungsfrist um einen Monat am 15. November 1921 begründet, der Vorschuß jedoch in der von dem Vorsitzenden bestimmten Frist nicht bezahlt worden.

Demnächst wurde am 8. Dezember 1921 das vollständige Urteil den Beklagten zugestellt, die Revision mit Begründung am 14. Dezember 1921 eingereicht und auch der Vorschuß innerhalb der neu bestimmten Frist bezahlt.

Die Zulässigkeit der Revision hängt davon ab, ob die Zustellung des abgekürzten Urteils gültig war. War sie es, so müßte die Revision, weil der Nachweis über die Zustellung des Vorschusses nicht innerhalb der bestimmten Frist erbracht wurde, verworfen werden (§§ 554 Abs. 7, 554a, 555 ZPO.). War die Zustellung unwirksam, so konnte sie weder die Revisionsfrist noch die Vorschußfrist in Lauf setzen. Die Versäumung der Zahlung des Vorschusses innerhalb der erstmals gesetzten Frist war dann unschädlich. Die Fristen würden erst mit der Zustellung des vollständigen Urteils begonnen haben, und die neue Vorschußfrist würde eingehalten sein.

Die Zustellung des abgekürzten Urteils war wirkungslos.

Zustellung ist die amtliche beurkundete Übergabe eines Schriftstücks, damit der Empfänger von dem Inhalt Kenntnis erhält. Namentlich verfolgt die Zustellung einer Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, diesen Zweck. Sie will den Empfänger in den Stand setzen, zu prüfen, ob er ein Rechtsmittel ergreifen oder, wenn er der obliegende Teil ist, wie er sich gegen ein etwaiges Rechtsmittel des Gegners wehren soll. Die Zivilprozeßordnung hat laut der Motive zu § 477 (516) den Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung nicht, wie andere Gesetzgebungen, auf den Zeitpunkt der Verkündung des Urteils, sondern auf den der Zustellung gelegt, weil die Parteien auch bei vollständiger mündlicher Mitteilung der Entscheidungsgründe durch ihre einmalige Anhörung nicht in die Lage gebracht würden, den Erfolg der einzulegenden Rechtsmittel mit Sicherheit zu prüfen. Hierzu bedürften sie der Einsicht des vollständigen Urteils, deren Möglichkeit erst durch die Zustellung gewährt werde (Sahn, Mater. z. ZPO., S. 353). Gegen den Entwurf des § 477 und die Be-

gründung dazu hat sich bei der Veratung des Gesetzes kein Widerspruch erhoben.

Nun hat freilich die Novelle vom 1. Juni 1909 für das amtsgerichtliche Verfahren in § 496 Abs. 6 bestimmt, daß die Zustellung einer abgekürzten Ausfertigung des Urteils den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleichstehen solle, und die *BRD.* zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (*RGBl.* S. 562) hat in § 26 diese Vorschrift für die Ausfertigung landgerichtlicher Urteile für entsprechend anwendbar erklärt. Die Begründung zur Novelle von 1909 bemerkt zu der Abänderung: allerdings sei die Partei nicht in der Lage, sich ohne Kenntnis der schriftlichen Entscheidungsgründe über die Einlegung der Berufung schlüssig zu machen und diese zu rechtfertigen. Indessen werde sie sich, wenn ihr ein Urteil ohne Gründe zugestellt werde, stets ohne Schwierigkeit noch rechtzeitig eine Abschrift des vollständigen Urteils beschaffen können (*Reichst.-Druck.* Nr. 537 S. 33).

Die Begründung von § 26 *Entl.BD.* sagt lediglich, daß die Vorschrift des § 496 Abs. 6 auf die landgerichtlichen Urteile ausgedehnt werde, damit das Schreibwerk vermindert, namentlich die Kanzlei entlastet werde (*RAuz.* Nr. 215 vom 4. September 1915).

In den neuen Vorschriften wird man nicht die Ausprägung eines Rechtsfaktes, daß die Zustellung eines abgekürzten Urteils allgemein der des vollständigen gleichstehe, erblicken dürfen, sondern eine aus bestimmten Zweckmäßigkeitsrücksichten geschaffene Ausnahme von der Regel, die gerade als Ausnahme der weiteren Ausdehnung durch die Gerichte nicht fähig ist. Es hätte bei Erlass der *Entl.BD.* nichts näher gelegen, als den § 26 auch auf die Urteile der Oberlandesgerichte zu erstrecken. Dies ist aber nicht einmal für die Urteile geschehen, gegen welche die Revision nicht zulässig ist. Der Umkehrschluß ist daher hier gestattet: daß, weil § 26 die Urteile der Oberlandesgerichte nicht mit einbezogen hat, die Zustellung abgekürzter oberlandesgerichtlicher Urteile mindestens die Revisionsfrist nicht eröffnen kann. Es ist auch, soviel bekannt, vor der *Entl.BD.* kein erfolgreicher Versuch unternommen worden, den § 496 Abs. 6 *BRD.* auf landgerichtliche Urteile auszudehnen und durch Zustellung abgekürzter landgerichtlicher Urteile die Berufungsfrist in Lauf zu setzen.

Gegen die Anwendung des § 26 auf eine Zustellung gemäß § 552 *BRD.* spricht neben dem Umstand, daß dem abgekürzten Urteil häufig nicht zu entnehmen ist, ob die Revision zulässig sei, ein nicht unbedeutender innerer Grund, der auf der besonderen Ordnung des Revisionsverfahrens beruht. Für die Zeit und die Art der Begründung der Berufung sind keine Vorschriften gegeben. Wohl aber für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muß die

Revision begründen. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt nur einen Monat und beginnt mit dem Ablauf der Revisionsfrist, d. h. zur Begründung sind nur zwei Monate seit der Zustellung des Urteils nachgelassen. Nach dem Ablauf der Begründungsfrist ist die Geltendmachung neuer Revisionsgründe nicht zulässig. Würde die Zustellung des abgekürzten Urteils die Revisionsfrist eröffnen, so wäre der unterlegene Empfänger, der sich über den Inhalt des Urteils unterrichten und prüfen will, ob die Revision Aussicht bietet, darauf angewiesen, sich von dem Gerichtsschreiber eine Abschrift erteilen zu lassen. Ist die Gerichtsschreiberei mit Schreibarbeit stark belastet, oder sind ihre Schreibkräfte nicht verlässlich, so könnte es, namentlich bei umfangreichen Urteilen, leicht vorkommen, daß die Begründungsfrist zum sorgfältigen Studium des Urteils, zum Schriftwechsel zwischen dem Anwalt beim Revisionsgericht mit der Partei und ihrem vorinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten sowie zur Fertigung der Begründung nicht ausreicht. Zwar kann die Begründungsfrist auf Antrag verlängert werden, und gegen ihren Ablauf findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Allein die Verlängerung hängt ganz von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, und die Wiedereinsetzung ist ein wenig sicherer Rechtsbehelf, der versagen kann, wenn etwa das Revisionsgericht der Meinung ist, daß die Partei sich um die Erlangung der Urteilsabschrift nicht genügend bemüht hat. Bei abgekürzter Zustellung ist mithin die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die Revision an der Versäumung der Begründungsfrist oder daran scheitert, daß die Begründung, weil zu ihrer gründlichen Bearbeitung die Zeit fehlte, Verfahrensmängel nicht gerügt hat.

Danach ist hier die Vorsetzfrist erst durch die Zustellung des vollständigen Urteils in Lauf gesetzt worden; die Förmlichkeiten der Revision sind daher beobachtet. Soweit das Urteil des Senats Bd. 85 S. 17 von der vorstehenden Entscheidung abweichen sollte, wird es nicht aufrechterhalten (vgl. R. G. B. Bd. 101 S. 252). . . .